

GERATAL- ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Geratal/Plauë“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -

- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Angelroda, Elgersburg, Martinroda und Stadt Plauë

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plauë“ verteilt.

30. Jahrgang

Donnerstag, den 2. Mai 2019

Nr. 8 / 18. Woche

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 07.05.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.05.2019

19. Mai 2019 12. Neusißer Pferdetag mit Tier- und Technikschau



ab 11:00 Uhr Präsentation von Tieren und Technik des ländlichen Raumes
ab 13:00 Uhr Schauprogramm für die ganze Familie mit Traktorparade
für das leibliche Wohl ist gesorgt • Reiterverein Neusiß e.V. • www.neusiss.de



Bekanntmachungen - amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Geratal/Plaue“ hat am 02.04.2019 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 (Beschluss-Nr. 03/04/2019) einschließlich des Finanzplanes mit Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 beschlossen (Beschluss-Nr. 04/04/2019).

Der Haushaltsplan wurde in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorgelegt,

im Verwaltungshaushalt	mit	3.142.000,00 € und
im Vermögenshaushalt	mit	71.050,00 €.

Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 24.04.2019, Az. 092.51.2.02, die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gründe, die zur Beanstandung der Haushaltssatzung führen würden, konnten nicht festgestellt werden.

Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 29.04.2019 bis einschließlich 13.05.2019 in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, zu nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der Haushaltsplan mit Anlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, zu den Sprechzeiten verfügbar gehalten.

Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ (Landkreis Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.142.000,00 EURO
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 71.050,00 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den Mitgliedsgemeinden eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 120,00 € je Einwohner erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 523.600,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Für Ausgaben der Feuerwehren im Verwaltungshaushalt wird eine Kostenerstattung von 1,00 € je Einwohner erhoben.

Für Ausgaben der Feuerwehren im Vermögenshaushalt wird eine Kostenerstattung von 3,45 € je Einwohner erhoben.

Die Abschlagszahlung nach § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ beträgt 349,90 € je Monat und angemeldetes Kind.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Geratal OT Geraberg, 26.04.2019

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Aufgrund §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit den §§ 52 Abs. 2 und 19 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ in der Sitzung am 02.04.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“.

§ 2 Mitgliedsgemeinden und Sitz

(1) Die Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda und die Stadt Plaue bilden zur Stärkung ihrer Selbstverwaltungs- und ihrer Leistungskraft eine Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist 98716 Geratal, OT Geraberg.

§ 3 Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel.

(2) Im Dienstsiegel wird das Wappen des Freistaates Thüringen geführt. In der Umschrift steht im oberen Halbbogen Freistaat Thüringen und im unteren Halbbogen Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr.

(2) Der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ obliegen die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Be-

sorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(3) Zu den Verwaltungsgeschäften nach Abs. 2 zählen insbesondere:

- (a) die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
- (b) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Bauleitpläne,
- (c) die Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
- (d) die verwaltungstechnische Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere der Gemeinderats-/Stadtratssitzungen, Ausschüsse und deren fachliche Beratung,
- (e) die Verwaltung gemeindlicher Einrichtungen und
- (f) der Vollzug der Satzungen der Mitgliedsgemeinden.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ führt diese Aufgaben als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ berät ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung der übrigen gemeindlichen Aufgaben.

§ 5 Mitwirkung der Gemeinden

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Organe der Verwaltungsgemeinschaft

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ sind:

1. die Gemeinschaftsversammlung,
2. der Gemeinschaftsvorsitzende.

§ 7 Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die Bürgermeister Kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied. Je volle Tausend ihrer Einwohnerzahl entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung hat eine Stimme.

(2) Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende.

(3) Das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinde, das mehrere Stimmen umfasst, wird durch die entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt. Die Vertreter sind an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden, dies gilt nicht für Wahlen.

(4) Für jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung aus der Mitte des Gemeinderats ist von den Mitgliedsgemeinden ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(5) Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet über die jährliche Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und über die Höhe der jährlichen Umlagen der Mitgliedsgemeinden. Darüber hinaus entscheidet die Gemeinschaftsversammlung über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht kraft Gesetzes Angelegenheiten des Gemeinschaftsvorsitzenden sind.

(6) Nach § 47 Abs. 3 ThürKO können die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft einzeln oder gemeinsam durch Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des ThürKGG einzelne Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Ansonsten bleiben die Mitgliedsgemeinden für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig.

§ 8 Gemeinschaftsvorsitzender

(1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren und aus ihrer Mitte zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.

(2) Die Stelle des Gemeinschaftsvorsitzenden ist rechtzeitig vor der Wahl öffentlich mindestens im Thüringer Staatsanzeiger auszuschreiben. Die Stellenausschreibung soll die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen, die wesentlichen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse sowie Aufgaben zum Amt und zur Besoldung enthalten.

Den Inhalt der Stellenausschreibung beschließt die Gemeinschaftsversammlung.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzenden zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen. Der Beschluss über das Ab-

sehen von einer Ausschreibung ist in geheimer Abstimmung zu fassen. Der Gemeinschaftsvorsitzende darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nach außen und leitet die Geschäfte der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Gemeinschaftsversammlung, bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:

(a) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörigen Gemeinden, die für die Verwaltungsgemeinschaft oder die der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

(b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden.

(4) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt grundsätzlich die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft. Für die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der genannten Beamten vergleichbar ist, bedarf er der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft aus.

(5) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 3 lit. a) sind regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.

(6) Die Gemeinschaftsversammlung überträgt dem Gemeinschaftsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- (a) Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten,
- (b) Bildung von Haushaltsresten,
- (c) Geldanlage aus Rücklagen,
- (d) haushaltswirtschaftliche Sperre.

§ 10 Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden, die den Gemeinschaftsvorsitzenden im Fall seiner Verhinderung vertreten.

(2) Die Stellvertreter üben in diesem Fall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.

§ 11 Haushaltswirtschaft

(1) Für die Haushaltswirtschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ sind gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) gemäß § 52a Satz 1 ThürKO.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Höhe der Umlage ist für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen.

(3) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Maßgebend ist die bei der letzten Kommunalwahl zugrunde gelegte Einwohnerzahl gemäß § 128 ThürKO.

§ 13 Verwaltung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter der Mitgliedsgemeinden gelten im Fall der Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften (§§ 32 bis 35 des Thüringer Beamtengesetzes) sinngemäß. Satz 1 gilt entsprechend auch für den Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 14 Öffentliche Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft

Mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung kann die Verwaltungsgemeinschaft eigene öffentliche Einrichtungen errichten und unterhalten, wenn diese für die Einwohner mehrerer Mitgliedsgemeinden bestimmt sind.

§ 15 Entschädigungen

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, außer dem Gemeinschaftsvorsitzenden, sind ehrenamtlich tätig. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist hauptamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, außer dem Gemeinschaftsvorsitzenden sowie den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(4) Die zum Schriftführer bestellte Person erhält eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro für jede nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 Euro.

(6) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Amtsblatt trägt den Name: „GERATAL-ANZEIGER“.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung öffentlich durch Aushang an den Verkündungstafeln, wie sie in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden festgelegt sind, bekanntzumachen.

Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO-) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 17 Landesrechtliche Bestimmungen

Für den Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft, das Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft gilt die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaft (KGG).

§ 18 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Geratal OT Geraberg, den 23.04.2019

Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Hinweise:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Geschäftsordnung

für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Aufgrund der §§ 46 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ in der Sitzung am 02.04.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung finden mindestens halbjährlich statt; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gemeinschaftsvorsitzenden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung die Beratungsgegenstände sowie Zeit und Ort der Sitzung mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinschaftsversammlung den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft oder eine Mitgliedsgemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden; jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist von der Gemeinschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens 14 volle Kalendertage vorher, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds der Gemeinschaftsversammlung gilt als geheilt, wenn das Mitglied zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung verpflichtet. Ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Gegen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann die Gemeinschaftsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig eintragen muss.

§ 3**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4**Tagesordnung**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt im Benehmen mit den Stellvertretern die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn die Gemeinschaftsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentliche geändert hat.

(3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Gemeinschaftsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung um weitere Gegenstände erweitert werden, wenn

1. die Angelegenheit in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln ist, alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit die Gemeinschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft oder eine Mitgliedsgemeinde aufgeschoben werden kann.

(5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(6) Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung.

§ 5**Beschlussfähigkeit**

(1) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn die Gemeinschaftsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für einen Tagesordnungspunkt, geht er zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist die Gemeinschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der zweiten Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.

(4) Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Vertreter sind - außer bei Wahlen - an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden. Allerdings berührt eine Abstimmung entgegen der Weisung die Gültigkeit des Beschlusses nicht.

§ 6**Persönliche Beteiligung**

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das persönlich beteiligte Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen und nicht für Beschlüsse, die einer Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(3) Muss ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft die Gemeinschaftsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so ist die Gemeinschaftsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung anstelle der Gemeinschaftsversammlung.

(5) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO entsprechend.

§ 7**Vorlagen**

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung an die Gemeinschaftsversammlung gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass für ihn ein Stellvertreter oder ein Mitarbeiter der Verwaltung Vorlagen in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung erläutert.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Gemeinschaftsversammlung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind der Vorsitzende und jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung. Von mehreren Mitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die von der Gemeinschaftsversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte von der Gemeinschaftsversammlung als unzulässig zurückzuweisen.

(4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

(1) Anfragen über Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft können von einzelnen Mitgliedern an den Gemeinschaftsvorsitzenden gerichtet werden und sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Das anfragende Mitglied der Gemeinschaftsversammlung kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Gemeinschaftsvorsitzenden, einem von ihm beauftragten Vertreter oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Vorsitzende dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn die Gemeinschaftsversammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Gemeinschaftsvorsitzende sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Sitzung der Gemeinschaftsversammlung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsverlauf, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz sein Stellvertreter.

(2) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Schluss der Aussprache,
7. Schluss der Rednerliste,
8. Begrenzung der Zahl der Redner,
9. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
10. Begrenzung der Aussprache,
11. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt die Gemeinschaftsversammlung sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jeder Gelegenheit hatte, seine Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.

(7) Die Gemeinschaftsversammlung kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, wenn
 - sie leer sind,
 - sie unleserlich sind,
 - sie mehrdeutig sind,

- sie Zusätze enthalten,
- sie durchgestrichen sind,
- sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“,
- sie unterschrieben sind.

b) Die Stimmzettel werden von insgesamt mindestens drei Mitgliedern, die von der Gemeinschaftsversammlung zu bestimmen sind, ausgezählt. Diese teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Gemeinschaftsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel ungültig, ist die Stichwahl zu wiederholen. Die Gemeinschaftsversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abbrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Gemeinschaftsversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Mitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm die Gemeinschaftsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht in der Gemeinschaftsversammlung störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung fertigt der vom Vorsitzenden bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und

Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch die Gemeinschaftsversammlung alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung der Gemeinschaftsversammlung aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft steht allen Bürgern der Mitgliedsgemeinden zu.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung.

(2) Hält der Gemeinschaftsvorsitzende eine Entscheidung der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber der Gemeinschaftsversammlung zu beanstanden. Verbleibt die Gemeinschaftsversammlung bei ihrer Entscheidung, so hat der Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren und aus ihrer Mitte zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amts.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft sowie über die Nachtragshaushaltssatzung und legt die Höhe der Umlage für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung fest. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 17

Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen, leitet die Gemeinschaftsversammlung, bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 47 Abs. 1 ThürKO, die laufenden Angelegenheiten nach § 47 Abs. 2 und 3 ThürKO und die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften außerhalb der Thüringer Kommunalordnung übertragen werden.

(3) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt grundsätzlich die Zuständigkeit in den Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft. Für die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der genannten Beamten

vergleichbar ist, bedarf er der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

(4) Zu den Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:

- a) der Vollzug der Satzungen;
- b) die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltmäßigen Ermächtigung;
- c) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 10.000,00 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal 10 Jahren;
- d) des Weitern
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro,
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
 - die Stundung bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro;
- e) die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro jeweils im Einzelfall;
- f) die Bewirtschaftung von Rücklagemitteln im Sinne einer Kasensbestandsverstärkung in unbegrenzter Höhe;
- g) der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 2.500,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft 2.500,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Verwaltungsgemeinschaft gerichteten Passivprozesse;
- h) sonstige laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht der Gemeinschaftsversammlung vorbehalten sind.

§ 18

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.02.2004 außer Kraft.

Geratal OT Geraberg, den 23.04.2019

Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

- Berichtigung -

Bekanntmachung der Ergebnisse der 1. Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft 2019 vom 02.04.2019

- von 12 stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung sind 11, später 10, anwesend –

1. Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Geratal/Plau“ beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung des öffentlichen Teils zur Gemeinschaftsversammlung am 02.04.2019.

Beschluss-Nr.: 01/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

10. Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Geratal/Plau“ beschließt die Zweckvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 10/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Angelroda

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Angelroda

wird in der Zeit vom (20. Tag vor der Wahl) **06. Mai 2019 bis** (16. Tag vor der Wahl) **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“,
 Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6
 in 98716 Geratal, OT Geraberg**

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
 von 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
 von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. Tag vor der Wahl **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“,
 Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6
 in 98716 Geratal, OT Geraberg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum (21. Tag vor der Wahl) **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

nis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt

Ilm-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt

oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum (21. Tag vor der Wahl) **05. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum (16. Tag vor der Wahl) **10. Mai 2019** versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum (2. Tag vor der Wahl) **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Angelroda, den 25.04.2019

Gemeinde Angelroda

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des **Gemeinderates** und des **Kreistages** in der Gemeinde **Angelroda** wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6 in 98716 Geratal, OT Geraberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, Zim-

mer 6, Telefax-Nr. 03677 / 7943-43 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Gez.
Silvia Tietz
Wahlleiterin
Gemeinde Angelroda

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 26.05.2019

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde **Angelroda** hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates in der Gemeinde **Angelroda** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Wahlvorschlag 1	Wahlvorschlag 2	Wahlvorschlag 3	Wahlvorschlag 4	Wahlvorschlag 5
Christlich Demokratische Union Deutschlands -offene Liste (CDU-offene Liste)	Sportgemeinschaft Angelroda 1990 e.V.	Heimatverein Angelroda e.V.	Traditionsverein Angelroda e.V.	Dorfleben Angelroda
Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>
1. Thäsler, Sascha 1971, Technischer Leiter Abwasser, Martinrodaer Weg 3, 99338 Angelroda	1. Barth, Alexander 1981, Kälteanlagenbauer-Meister, Neue Str. 2, 99338 Angelroda	1. Stade, Bärbel 1955, Wirtschaftskaufmann, Hauptstr. 47, 99338 Angelroda	1. Röser, Susanne 1984, Krankenschwester, Hauptstr. 39, 99338 Angelroda	1. Fischbach, Katrin 1961, Allianz Angestellte, Hauptstr. 40, 99338 Angelroda
2. Barth, Matthias 1957, Kälteanlagenbauer, Neue Str. 4, 99338 Angelroda	2. Robst, Jörg 1962, Messebauer, Am Liebensteiner Weg 4, 99338 Angelroda	2. Pfaff, Christiane 1963, Tourismusfachwirtin, Hauptstr. 8, 99338 Angelroda	2. Robst, Christian 1988, Schlosser, Am Liebensteiner Weg 2, 99338 Angelroda	2. Stade, Rocco 1972, Elektriker, Hauptstr. 47, 99338 Angelroda
3. Beck, Andreas 1970, Bautechniker, Bergstr. 22, 99338 Angelroda	3. Schupp, Diethard 1956, Landmaschinenschlosser, Hauptstr. 19, 99338 Angelroda		3. Röser, David 1988, Produktionsleiter, Hauptstr. 39, 99338 Angelroda	
4. Röser, Manfred 1954, Mechaniker, Hauptstr. 7, 99338 Angelroda	4. Seifert, René 1984, Straßenbauer, Bergstr. 9, 99338 Angelroda		4. Fritzsche, Alexander 1988, Schlosser, Große Gasse 1, 99338 Angelroda	
	5. Pause, Mario 1970, Metallbauer, Hauptstr. 10, 99338 Angelroda			
	6. Krauß, Marco 1973, Messebauer, Waldstr. 14, 99338 Angelroda			
	7. Fritzsche, Ralf 1960, Hausmeister, Große Gasse 3, 99338 Angelroda			

Gez.
Silvia Tietz
Wahlleiterin
Gemeinde Angelroda

Gemeinde Angelroda

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Geratal/Plaue

**Einladung**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit lade ich Sie recht herzlich zur

Einwohnerversammlung der Gemeinde Angelroda

am Donnerstag, den 09.05.2019, um 19.30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Angelroda,
ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Information zur geplanten Eingemeindung von Angelroda nach Martinroda
2. Anfragen der Bürgerinnen und Bürger

Mit freundlichen Grüßen
Lämmer
Bürgermeister

Gemeinde Angelroda**Berichtigung****zur Grundstücksausschreibung Geratalanzeiger Nr. 7 vom 18.04.2019****Öffentliche Grundstücksausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)**

Die Gemeinde Angelroda beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zum Kauf anzubieten:

- Gemarkung: Angelroda
- Flur: 1
- Flurstück: 93/82
- Grundstücksgröße: 234 m²
- Nutzung: gärtnerische Nutzung
- Bodenrichtwert: 4,00 €/pro m² (lt. Bodenrichtwertkarte vom 31.12.2018)
- Lage: Kleingartenanlage Kummelgarten
- Hinweis: Das Grundstück ist unbebaut.
Für das Grundstück existiert ein Pachtvertrag.

Angebote können nur berücksichtigt werden, wenn diese:

- in schriftlicher Form im verschlossenen Umschlag bis **spätestens 23.05.2019** eingehen.
- Der **Umschlag ist äußerlich mit dem Vermerk „Kaufangebot Kummelgarten Angelroda“** zu kennzeichnen.

Das Angebot muss:

- eine konkrete Kaufpreissumme benennen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das Objekt selbst zu informieren. Ansprechpartner: Frau Frankenberg, Tel. 03677/794335

Angebote sind zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
Bauamt
Bahnhofstraße 59a
98716 Geratal OT Geraberg

Lämmer
Bürgermeister

Gemeinde Elgersburg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Elgersburg

wird in der Zeit **vom** (20. Tag vor der Wahl) **06. Mai 2019 bis** (16. Tag vor der Wahl) **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6
in 98716 Geratal, OT Geraberg**

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. Tag vor der Wahl **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6
in 98716 Geratal, OT Geraberg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum (21. Tag vor der Wahl) **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt

IIm-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum (21. Tag vor der Wahl) **05. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum (16. Tag vor der Wahl) **10. Mai 2019** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum (2. Tag vor der Wahl) **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Elgersburg, den 25.04.2019
Gemeinde Elgersburg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des **Gemeinderates** und des **Kreistages** in der Gemeinde **Elgersburg** wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6 in 98716 Geratal, OT Geraberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, Zim-

mer 6, Telefax-Nr. 03677 / 7943-43 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Gez.

Susanne Heißner
Wahlleiterin
Gemeinde Elgersburg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 26.05.2019

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde **Elgersburg** hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates in der Gemeinde **Elgersburg** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Wahlvorschlag 1	Wahlvorschlag 2	Wahlvorschlag 3
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	offene Liste Elgersburg.	Bürgerinitiative Elgersburg-Offene Liste
Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>
1. Kellner, Bernd 1957, Diplom-Ingenieur; Martinrodaer Weg 22, 98716 Elgersburg	1. Groteloh, René 1981, Industriekaufmann; Am Silberblick 55, 98716 Elgersburg	1. Langenhan, Heiko 1970, Geschäftsführer; Bahnhofstr. 33, 98716 Elgersburg
2. Rath, Ute 1963, SAP-Bürokauffrau, Martinrodaer Weg 11, 98716 Elgersburg	2. Rath, Wilfried 1962, Diplom-Ingenieur Maschinenbau, Martinrodaer Weg 11, 98716 Elgersburg	2. Kuhne, Hannes 1985, Industriekaufmann, Hauptstr. 44, 98716 Elgersburg
3. Kellner, Gabriele 1960, Kindergärtnerin, Martinrodaer Weg 22, 98716 Elgersburg	3. Groteloh, Mandy 1986, Bürokauffrau, Am Silberblick 55, 98716 Elgersburg	3. Müller, Christian 1981, Tischler, Hauptstr. 1b, 98716 Elgersburg
4. Reichel, Andreas 1970, Zahnarzt, Martinrodaer Weg 17, 98716 Elgersburg	4. Gabler, Wolfgang 1952, Diplom Physiker, Am Silberblick 59, 98716 Elgersburg	4. Reichel-Schindler, Maximilian 1996, Student, Jägerstr. 22, 98716 Elgersburg
5. Wilhelm, Annett 1970, Augenoptikerin; Schmücker Str. 3, 98716 Elgersburg	5. Reinhardt, Martin 1984, Mechatroniker; Am Silberblick 57, 98716 Elgersburg	5. Sauer, Olaf 1971, Systemtechniker-Telekommunikation; Bahnhofstr. 15, 98716 Elgersburg
6. Rusch, Volker 1955, Lehrer, Grethenstr. 13d, 98716 Elgersburg	6. Schmidt, Alexander 1977, Speditionskaufmann, Am Silberblick 2, 98716 Elgersburg	6. Czerwanski, Florian 1985, Tischler, Jägerstr. 1, 98716 Elgersburg
7. Schadow, Henry 1965, Arzt, Burgstr. 1, 98716 Elgersburg		7. Schmidt, Dieter 1957, LKW-Fahrer, Hopfenberg 1, 98716 Elgersburg
8. Walther, Stefan 1985, Diplom-Betriebswirt, Hauptstr. 17, 98716 Elgersburg		
9. Götzl, Andreas 1961, Koch, Jägerstr. 15, 98716 Elgersburg		
10. Richter, Thomas 1970, Elektrokonstrukteur; Am Silberblick 25a, 98716 Elgersburg		

Wahlvorschlag 1	Wahlvorschlag 2	Wahlvorschlag 3
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	offene Liste Elgersburg.	Bürgerinitiative Elgersburg-Offene Liste
Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>
11. Grube, Alexander 1990, Sachbearbeiter Bauamt, Grethenstr. 4c, 98716 Elgersburg		
12. Seifert, Karsten 1970, Landwirtschaftsmeister, Ernstweg 6, 98716 Elgersburg		
13. Stamm, Verena 1973, selbstständig; Hauptstr. 15b, 98716 Elgersburg		

Gez.
Susanne Heißner
Wahlleiterin
Gemeinde Elgersburg

Gemeinde Martinroda

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Martinroda

wird in der Zeit vom (20. Tag vor der Wahl) **06. Mai 2019 bis** (16. Tag vor der Wahl) **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6
in 98716 Geratal, OT Geraberg**

*Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr*

*Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr*

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. Tag vor der Wahl **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6
in 98716 Geratal, OT Geraberg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum (21. Tag vor der Wahl) **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt

Ilm-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum (21. Tag vor der Wahl) **05. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum (16. Tag vor der Wahl) **10. Mai 2019** versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum (2. Tag vor der Wahl) **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Martinroda, den 25.04.2019
Gemeinde Martinroda

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des **Gemeinderates** und des **Kreistages** in der Gemeinde **Martinroda** wird in der Zeit vom **20. bis 16. Tag** vor der Wahl (6. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“, Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6 in 98716 Geratal, OT Geraberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, Zimmer 6, Telefax-Nr. 03677 / 7943-43 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der

Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Gez.
Antje Koch
Wahlleiterin
Gemeinde Martinroda

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 26.05.2019

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde **Martinroda** hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates in der Gemeinde **Martinroda** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Wahlvorschlag 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Wahlvorschlag 2 Freie Wähler Martinroda	Wahlvorschlag 3 FFW der Gemeinde Martinroda e.V.
Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	Bewerber/innen <i>Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>
1. Hergert, Andreas 1954, Kfz-Schlosser Heydaer Str. 25, 98693 Martinroda	1. Morgenbrod, Babett 1986, Bürokauffrau Wiesenstr. 3, 98693 Martinroda	1. Barth, Dominik 1987, Gemeindearbeiter Marienstr. 2, 98693 Martinroda
2. Brehm, Hartmut 1954, Mauer, Elgersburger Str. 13, 98693 Martinroda	2. Kühn, Lisa 1986, Industriekauffrau, Arnstädter Str. 21, 98693 Martinroda	2. Wolf, Patrick 1995, Tiefbaufacharbeiter, Kirchberg 9, 98693 Martinroda
3. Schelle, Mario 1973, Tierwirt, Querstr. 1, 98693 Martinroda	3. Barfuss, Manuel 1979, Malermeister, Arnstädter Str. 21, 98693 Martinroda	
4. Rottmann, Yves 1971, Kraftfahrer, Am Gries 1a, 98693 Martinroda	4. Huck, Sven 1968, technischer Angestellter, Marienstr. 8, 98693 Martinroda	
5. Pfestorf, Heino 1967, Kraftfahrer; Elgersburger Str. 19, 98693 Martinroda	5. Schramm, Mathias 1981, Verwaltungsfachangestellter; Arnstädter Str. 12, 98693 Martinroda	
	6. Meier, Enrico 1978, Dachdecker, Heydaer Str. 28, 98693 Martinroda	

Gez.
Antje Koch
Wahlleiterin
Gemeinde Martinroda

Gemeinde Martinroda
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Geratal/Plaue

Einladung



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit lade ich Sie recht herzlich zur

Einwohnerversammlung der Gemeinde Martinroda

am **Mittwoch, den 08.05.2019, um 18.30 Uhr,**

im Kultursaal der Gemeinde Martinroda, Marienstraße 2, 98693 Martinroda,

ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Information des Bürgermeisters über die anstehenden Investitionsvorhaben der Gemeinde Martinroda
2. Information zur geplanten Eingemeindung von Angelroda nach Martinroda
3. Information zum Stand der Vorbereitung der 800-Jahr-Feier der Gemeinde Martinroda

Mit freundlichen Grüßen
Hedwig
Bürgermeister

Stadt Plaue

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt - die Wahlbezirke der Stadt

**Plaue
Plaue, OT Neusiß**

wird in der Zeit vom (20. Tag vor der Wahl) **06. Mai 2019 bis** (16. Tag vor der Wahl) **10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6
in 98716 Geratal, OT Geraberg**

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. Tag vor der Wahl **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6
in 98716 Geratal, OT Geraberg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum (21. Tag vor der Wahl) **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt

Ilm-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum (21. Tag vor der Wahl) **05. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum (16. Tag vor der Wahl) **10. Mai 2019** versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum (2. Tag vor der Wahl) **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Plaue, den 25.04.2019
Stadt Plaue

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des **Stadtrates**, des **Kreisrathes** und des **Ortsteilrates** Neusiß in der Stadt **Plaue** wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, Zimmer-Nr. 6 in 98716 Geratal, OT Geraberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, Zimmer 6 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, Zim-

mer 6, Telefax-Nr. 03677 / 7943-43 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem

Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Gez.

Steffen Fischer

Wahlleiter

Stadt Plaue



Impressum

Geratal-Anzeiger

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Bahnhofstr. 59 a, 98716 Geratal OT Geraberg

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtratswahl am 26.05.2019

1. Der Wahlausschuss der Stadt **Plaue** hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates in der Stadt **Plaue** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Wahlvorschlag 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Wahlvorschlag 2 Bürgerinitiative Plaue	Wahlvorschlag 3 Bürgerinitiative Neusiß gegen überhöhte Kommunalabgaben	Wahlvorschlag 4 Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG)	Wahlvorschlag 5 Bürger für Plaue
<i>Bewerber/innen Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	<i>Bewerber/innen Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	<i>Bewerber/innen Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	<i>Bewerber/innen Name, Vorname, Ge- burtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	<i>Bewerber/innen Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>
1. Oschmann, Lars 1972, Rechtsanwalt, Str. der Einheit 6, 99338 Plaue	1. Sodt, Karin 1956, Diplom-Betriebs- wirt, Am Vogelsteich 2, 99338 Plaue	1. Hühn, Ralf 1950, Ingenieur, Dorfstr. 36, 99338 Plaue, OT Neusiß	1. Böhm, Gernot 1957, Gärtnermeister, Schäferwiese 1, 99338 Plaue	1. Beck, Michael 1982, Maschinenanla- genführer, Gartenstr. 17, 99338 Plaue
2. Zajan, Christine 1970, Glasveredlerin, Dorfstr. 33, 99338 Plaue	2. Wanderer, Cornelia 1962, Steuerfach- angestellte, Am Reinsberg 9, 99338 Plaue	2. Albrecht, Philip 1993, Landwirt, Dorfstr. 16, 99338 Plaue, OT Neusiß	2. Sauer, Karin 1957, Krankenschwester, Hauptstr. 79, 99338 Plaue	2. Nickchen, Falko 1971, Außendienstmitar- beiter Brandschutz, Schützenstr. 8, 99338 Plaue
3. Kirst, Martin 1990, Berufsfeuer- wehrmann, Hauptstr. 16a, 99338 Plaue	3. Jäger, Claudia 1980, Betriebswirtin, Str. der Einheit 74, 99338 Plaue		3. Nolte, Harald 1958, Nachrichten- techniker, Hauptstr. 56, 99338 Plaue	3. Janik, Christian 1991, Brandmeister- anwärter, Str. des Friedens 1c, 99338 Plaue
4. Beck, Andreas 1959, Diplomagraringe- nieur, Angergasse 8, 99338 Plaue	4. Bading, Wolf-Dietrich 1943, Diplomingenieur, Designer, Gosseler Weg 6a, 99338 Plaue		4. Müller, Steffen 1968, Baudienstleister, Am Reinsberg 1, 99338 Plaue	4. Köhler, Jens 1967, Diplomingenieur (FH) Versorgungs- technik, Postplatz 4, 99338 Plaue
5. Junne, Ingo 1967, Elektriker, Ilmenauer Str.2a, 99338 Plaue	5. Mämpel, Frank 1960, Elektromonteur, Hauptstr. 35, 99338 Plaue			5. Triebel, Steffen 1971, Bereichsleiter Fahrzeuginstandhaltung, Str. der Einheit 20, 99338 Plaue
6. Ley, Martina 1959, Bauzeichner, Dorfstr. 5, 99338 Plaue, OT Neusiß	6. Machliner, Falk 1969, Postzusteller, Burgweg 5, 99338 Plaue			6. Wenzel, Marco 1988, Maschinen-Anla- genführer, Im kleinen Felde 65, 99338 Plaue
7. Faulstich, Kai 1964, Installateur HLS, Am Bache 5, 99338 Plaue				7. Hofmann, Ramona 1963, Konditorin, Hauptstr. 57, 99338 Plaue
8. Rose, Anke 1970, Finanzbeamtin, Dorfstr. 2, 99338 Plaue, OT Neusiß				
9. Hentschel, Silvio 1971, Feinmechaniker, Weidig 9a, 99338 Plaue				
10. Schirm, Andreas 1959, Schwimmmeister, Bahnhofstr. 3, 99338 Plaue				
11. Damerius, Ingolf 1961, Straßenbauer, Dorfstr. 71, 99338 Plaue, OT Neusiß				

Gez.
Steffen Fischer
Wahlleiter
Stadt Plaue

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortsteilratswahl am 26.05.2019

1. Der Wahlausschuss der Stadt **Plaue** hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil **Neusiß** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Wahlvorschlag 1	Wahlvorschlag 2
Bürgerinitiative Neusiß gegen überhöhte Kommunalabgaben	Feuerwehrverein Neusiß e.V.
<i>Bewerber/innen Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>	<i>Bewerber/innen Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift</i>
1. Krannich, Sören 1971, Tischler, Dorfstr. 35, 99338 Plaue, OT Neusiß	1. Rose, Anke 1970, Finanzbeamtin, Dorfstr. 2, 99338 Plaue, OT Neusiß
2. Ley, Martina 1959, Bauzeichner, Dorfstr. 5, 99338 Plaue, OT Neusiß	2. Sauer, Marina 1970, Verkäuferin, Dorfstr. 41, 99338 Plaue, OT Neusiß
3. Kuring, Dietmar 1960, Zimmerer, Dorfstr. 31, 99338 Plaue, OT Neusiß	3. Albrecht, Ralf 1964, Brauer/Mälzer, Dorfstraße 16, 99338 Plaue, OT Neusiß
4. Fröbel, Marco 1985, Dachdecker, Dorfstr. 65, 99338 Plaue, OT Neusiß	4. Geyer, Harald 1954, Rentner, Dorfstraße 50, 99338 Plaue, OT Neusiß
5. Hesse, Günter 1958, Schlosser, Dorfstr. 43, 99338 Plaue, OT Neusiß	

Gez.
Steffen Fischer
Wahlleiter
Stadt Plaue

Andere Institutionen und Einrichtungen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Saalfeld, 24.04.2019

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Angelroda
Flur: 5
Flurstücke: 322/2, 325/6

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte
vom **14.05.2019 bis 13.06.2019**

in der Zeit von

Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo bis Mi 13:00 - 15:30 Uhr
Do 13:00 - 18:00 Uhr

in den Räumen des

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
Lothar Heddergott
Referatsbereichsleiter

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrums

06.05.2019 - 10.05.2019

gefördert durch den Europäischen Sozialfond

Dienstag, 07.05.2019

Handarbeitsnachmittag

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 08.05.2019

Rentnertreff

Treffpunkt: 14.00 Uhr, Anglerheim, Geraberg

Krabbelgruppe

Treffpunkt: ab 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 09.05.2019

Fahrt zur EGA-Erfurt zur Tulpenschau

Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

13.05.2019 - 17.05.2019

Montag, 13.05.2019

Fahrt in die Avenida-Therme Hohenfelden

Wir bitten um Voranmeldung!

Treffpunkt: ab 09.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Dienstag, 14.05.2019

Textiles Gestalten

Anhänger aus Filz

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 15.05.2019

Rentnertreff

Treffpunkt: 14.00 Uhr, Anglerheim, Geraberg

Donnerstag, 16.05.2019**Arbeitslosenfrühstück****Beratung Arbeitslosengeld I und II**

Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Möbelkammer Elgersburg

Tel. 0 36 77 / 89 29 235

frauengruppe-geratal@gmx.de

Tel.: 0 36 77 / 89 29 233

Fax: 0 36 77 / 89 29 234

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt**Plan 11, 98716 Geraberg****E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de****Pfarrer Kersten Spantig:** 03677 / 466762**Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:**

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00

Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet.

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 05.05.2019 Jubelkonfirmation	10:00	Geraberg
Sonntag, 05.05.2019 Gottesdienst	14:00	Angelroda
Samstag, 11.05.2019 Gottesdienst	17:00	Neußiß
Sonntag, 12.05.2019 Gottesdienst zur Konfirmandenvorstellung	10:00	Plaue
Sonntag, 12.05.2019 Jubelkonfirmation	14:00	Rippersroda
Samstag, 18.05.2019 Gottesdienst	17:00	Kleinbreitenbach
Sonntag, 19.05.2019 familienfreundlicher Gottesdienst	10:00	Geraberg

Angebote für Kinder

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

donnerstags von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde (für Kinder von 6 bis 10 Jahren)in Geraberg:

abwechselnd montags und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Wir laden zu folgenden Terminen ein:

Freitag 10.05.; Montag 13.05.; Freitag 24.05.; Montag 27.05.

Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.

in Plaue:

freitags 14:00 bis 15:00 Uhr

Seniorenkreise

Elgersburg: jeden 3. Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr

Geraberg: 14-tägig Donnerstag 14:30 Uhr

Chöre in der Gemeinde:

Chor Melodiata in Geraberg: nach Vereinbarung**Kirchenchor in Angelroda:** dienstags 19:00 Uhr

Bankverbindungen

Kirchgemeinde Geratal: DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchgemeinde Plaue: DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchgemeinde Kleinbreitenbach: DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

Sonstiges

Geratal/Plaue im Internet

Die offiziellen Seiten finden Sie im Internet unter:

www.geratal.dewww.angelroda.dewww.elgersburg.dewww.martinroda.dewww.neusiss.dewww.stadt-plaue.de

Gemeinde Angelroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

08.05. zum 80. Geburtstag Frau Schumann, Roswitha



Veranstaltungen

reloaded**Centaur • Concentras • Synchron****25.05.****Dorfgemeinschaftshaus****Angelroda - ab 20 Uhr****Livemusik**

*Zeitlose Oldies und
Rockklassiker von
Maffay bis Kunze
von C.C.R bis ZZ Top*

Vereine und Verbände



Heimatverein Angelroda e.V.

Eine gelungene Veranstaltung

Am Mittwoch, den 17.04.2019 fand der Frühjahrs-Rentnernachmittag im Dorfgemeinschaftshaus Angelroda statt.

Dieser Nachmittag wurde von vielen fleißigen Mitgliedern des Heimatvereins Angelroda e.V. vorbereitet und gestaltet.

Immerhin zog es mehr als 40 Rentnerinnen und Rentner des Ortes, zu dieser Veranstaltung.

Bei Kaffee und Kuchen konnte sich gegenseitig ausgetauscht werden und bei einigen war der Alltag des Alleinseins mal vergessen.

Die kulturelle Umrahmung übernahm Norbert Stelzner mit weiteren fünf Sängerinnen.

Es wurden Volkslieder gesungen, dabei wurde geschunkelt u.a. auch zu dem selbst gedichteten „Angelroda Lied“.

Ein herzliches Dankeschön gilt dem „Sänger Sextett“, aber auch den zahlreichen Rentnerinnen und Rentnern für Ihr Kommen und Mitsingen.

Der Herbst-Rentnernachmittag findet wahrscheinlich am 17. Oktober an gleicher Stelle statt, was aber rechtzeitig nochmals bekanntgegeben wird.

Vorstand

Heimatverein Angelroda e.V.

HIER WERD ANGELRIEDSCH GENEELT

Der Heimatverein Angelroda e.V. arbeitet seit ca. sieben Jahren eng mit der Mundartgruppe Angelroda zusammen, die von Herrn Norbert Stelzner, der gleichzeitig auch Vereinsmitglied des Heimatvereins Angelroda e.V. ist, geleitet.

In den Heimatstuben sind zwei große Schautafeln der Mundartgruppe gewidmet.

Die Mundartgruppe pflegt auf akribische Weise den Angelrodaer Dialekt.

Außerdem gibt es eine Mundart CD, die allen interessierten Besuchern bei Führungen vorgespielt wird.

Eine kleine Kostprobe aus Norbert Stelzners Repertoire:

**Dr Heimatverein Anglruude e. V.
Bestit mässtens os älteren Leidn,
do wers doch nech schlacht,
wenn a das jonge Volk meätmamacht....**

Wer den Vierzeiler versteht, kann sich gern beim Vorstand des Heimatvereins Angelroda e.V. melden und als Mitglied eintreten. Diejenigen Leserinnen und Leser, für die der Vierzeiler „böhmische Dörfer“ sind, können aber auch jederzeit in unseren Verein eintreten.

Dies gilt nicht nur für Angelrodaer, sondern auch für alle Bürgerinnen und Bürger des Umkreises, die sich für die Erhaltung der Heimatgeschichte und der Traditionen von Angelroda und des ganzen „Geratals“ interessieren und diese mitgestalten möchten. Zum Kauf werden Mundartbücher, CD's, Ansichtskarten und vieles mehr angeboten.

Besuchen Sie uns ab 5. Mai 2019 jeweils sonntags von 15 - 17 Uhr zu einem „**Schnupperkurs**“.

Auch außerhalb der Öffnungszeiten sind wir nach vorheriger Anmeldung für Sie da.

Unsere Kontaktdaten:

Angelika Reise: 036207 50028 oder 0179 9301 800

Karin Taubert: 036207 55587

Vorstand

Heimatverein Angelroda e.V.

Gemeinde Elgersburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

13.05. zum 75. Geburtstag Herr Landmann, Reiner



Gemeinde Martinroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

09.05. zum 85. Geburtstag Frau Liedtke, Waltraud



Stadt Plaue

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

03.05. zum 80. Geburtstag Herr Dr. Czech, Dieter

04.05. zum 80. Geburtstag Frau Behnke, Edith

13.05. zum 80. Geburtstag Frau Knorr, Christa



Vereine und Verbände

Antennenverein Plaue e. V.

Mitgliederversammlung

Am Mittwoch, d. **08.05.2019**, findet um **19:30 Uhr**, die Mitgliederversammlung des Antennenvereins Plaue e.V. im Feuerwehrgerätehaus Plaue statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer

5. Entlastung des Vorstandes
6. Änderung der Vereinssatzung
7. Wahl der neuen Kassenprüfer
8. Informationen des Geschäftsführers
9. Anfragen der Mitglieder
10. Beschluss der Beiträge für das Jahr 2020

Hierzu lade ich alle Mitglieder herzlich ein.

Bauersfeld
Vorsitzender

Stadt Plaue / Ortsteil Neusiß

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

08.05. zum 80. Geburtstag Herr Wedekind, Otto



Veranstaltungen

12. Neusißer Pferdetag mit Tier- und Technikschau

am 19. Mai 2019 Reitplatz Neusiß

ab 11:00 Uhr können verschiedenste Tiere des ländlichen Raumes besichtigt werden.

Neue und alte Landtechnik ist für Technikfans aufgestellt.

Ab 13:00 Uhr wird mit einer Traktorenparade auf dem Platz das Schauprogramm für die ganze Familie eröffnet. Dabei werden die Pferde in einem Rassebild vorgestellt. Verschiedenste Anspannungen und interessante Vorführungen mit Pferden und vieles mehr ist zu sehen.

Die Wernesgüner Brauerei präsentiert ihr Traditionsgespann.

Für Kinderunterhaltung und das leibliche Wohl ist gesorgt.

Reiterverein Neusiß
www.neusiss.de

Vereine und Verbände

„Vielen Dank“ sagt der Feuerwehrverein Neusiß e.V.

Der Feuerwehrverein Neusiß e.V. bedankt sich bei all seinen Gästen, die Neusiß zum vierten Weihnachtsmarkt in der Linde und Kulturraum am 01.12.2018 besucht haben. Wie auch schon im Jahr 2017, wurden auch im letzten Jahr ein Teil der Einnahmen für das Kinderhospiz Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz gesammelt. Dank der stetig wachsenden Besucherzahl zum Weihnachtsmarkt, konnten viele weihnachtliche Leckereien verkauft werden. Unser Stand mit selbstgebastelter Weihnachtsdekoration und Geschenken kam bei den Besuchern wieder gut an. Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt mit Bratwürsten, Bräteln, Waffeln, Stollen, Plätzchen sowie leckeren Glühwein, Zwergen-Punsch und Jaga-Tee. Durch die guten Verkäufe konnte der Feuerwehrverein Neusiß e.V. **350 € an das Kinderhospiz Mitteldeutschland spenden.**



STARK!

Feuerwehrverein Neusiß e.V.
Neusiß

...MACHT SICH STARK FÜR TODKRANKE KINDER!

350,00 Euro

Spendenaktion/Spende

Jan. 2019

Datum

Wir schaffen Momente, die bleiben!



/ kinderhospiz



/ kinderhospizmitteldeutschland



Kinderhospiz
Mitteldeutschland.de

Außerdem möchten wir uns nochmal bei Allen bedanken, die bei der Ausgestaltung vom Weihnachtsmarkt mitgewirkt haben. Ein besonderer Dank gilt auch dem Reitverein Neusiß e.V. Auch im Jahr 2019 stehen wieder viele Veranstaltungen an, so haben wir es mit dem traditionellen Osterbrunnen schmücken begonnen.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤



Weiterhin unterstützen wir die Veranstaltung des Reitvereins am 19.05.2019 zum Tag des Pferdes. Zu Pfingsten werden wir auch die zwei Neusißer Brunnen traditionell schmücken und natürlich wird auch wieder ein Weihnachtsmarkt am Ende des Jahres durchgeführt.

Da sich der Feuerwehrverein Neusiß e.V. sehr an der Gestaltung des Dorflebens beteiligt und diese uns am Herzen liegt, haben wir vier Kandidaten zur Ortschaftsratswahl im Mai 2019 aufgestellt.



Wir bedanken uns für die Unterstützung bei allen, die auch kurzfristig und ungezwungen uns unter die Arme gegriffen haben und damit die Veranstaltungen mit zum Erfolg gebracht haben.

**Mit freundlichen Grüßen
Der Feuerwehrverein Neusiß e.V.**

Um der Verschwendung bzw. der Wegwerfgesellschaft entgegen zu wirken, nehmen wir im Vorfeld und auch noch an diesem Tag selbst gut erhaltene Spiele, PC-Spiele, CD's, Puzzle etc. entgegen, die gern gegen andere Dinge getauscht werden können.

Tauschobjekte, die an diesem Tag nicht den Besitzer wechseln, nimmt im Anschluss die Diakonie in Ilmenau entgegen.

-> Bringen Sie Ihr altes Handy mit.

Wir beteiligen uns an der Sammelaktion „Ein Handy für den Gorilla“ der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt.

Mobiltelefone enthalten wertvolle Metalle. Die Altgeräte werden recycelt und die Erlöse in Naturschutzprojekte investiert.

Mehr Informationen erhalten Sie an diesem Tag in der Schule.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Wir freuen uns auf viele Gäste.

Die Schüler und Mitarbeiter der Regelschule Geraberg

Eine Klimaschutzaktion der Regelschule Geraberg



Nachbargemeinden

Saturday for Future

Fridays for Future – am Freitag auf die Straße gehen – das ist eine Möglichkeit für den Klimaschutz zu werben ...

... viele andere Möglichkeiten der Klimakrise entgegen zu wirken, präsentieren wir am Samstag, dem 11.05.2019 zum Tag der offenen Tür in unserer Schule.

Wir laden Sie herzlich ein, von 10 bis 13 Uhr dabei zu sein.

-> Lassen Sie sich inspirieren und erhalten Sie einen Einblick in das Leben an unserer Schule.

-> Nutzen Sie unsere Tauschbörse.

Um der Verschwendung bzw. der Wegwerfgesellschaft entgegen zu wirken, nehmen wir im Vorfeld und auch noch an diesem Tag selbst gut erhaltene Spiele, PC-Spiele,